Mr. 11

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Oftober 1922.

Anhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Fürbitte für den Werbetag für die evangelische Jungmännersache Deutschlands. — 2) Anträge auf vorzeitige Konfirmation. — 3) Erhöhung der Versicherungsgrenze der Kirchlichen Volksversicherung. — 4) Erhöhung der Gebühren für kirchliche Amtschandlungen. — Bestimmungen auß dem Reichsmietengeset, — 6) Gemeindeblätter. — 7) Besörderung von Liebesgaben. — 8) Kirchenkollesten. — 9) Fürbitte für die Herbstagung der Landessinnode. — 10) Bezug der Zeitschrift "Die Innere Mission im evangelischen Deutschland". — 11) Erhöhung der Gebühren sur Kirchenbuchsauszüge. — 12) Teuerungszuschläge für den Monat September. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.=Mr. 7782.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, leinguge Gohlis) veranstaltet am 12. November d. Js., dem 22. Sonntag nach Trinitatis, einen allgemeinen Werbetag für die evangelische Jungmännersache Deutschlands, der zugleich der erste Tag der diesjährigen Gebetswoche ist. Der Werbetag hat die Aufgabe, die organisierte evangelische Vereinszugend auf die Verantwortung hinzuweisen, die sie für die Jugend ringsum trägt. Der Reichsverband begehrt die Fürditte der Gemeinden sur diesen Sonntag. Bei der Bedeutung, welche die Arbeit des Reichsverbandes der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands für unser Volf und unsere Rirche hat, sordert der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf, in den Gottesz diensten des 22. Sonntags nach Trinitatis fürdittend der Arbeit an unserer Jugend und der Aufgabe des Sonntags als Werbetags für die evangelische Jungmännerssache Deutschlands zu gedenken.

Unregungen für die Gestaltung des Werbetages enthalten die Oktober= Nummern des Führerblattes "Die Rundschau" und der Monatsschrift für die älteren Mitglieder "Der Ruf", die vom Reichswart, Leipzig=Gohlis, Coethener

Strafe 52, zu beziehen sind.

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat. Giese.

2) G.≈27r. 10373b.

Bei Unträgen auf vorzeitige Ronfirmation noch schulpflichtiger Rinder wollen die Herren Pastoren sich zuvor der Einwilligung des Ministeriums für Unterricht zur vorzeitigen Schulentlassung der betr. Kinder vergewissern und den Unträgen an den Oberkirchenrat die Genehmigung des Unterrichts Ministeriums zur vorzeitigen Schulentlassung beisügen, falls die vorzeitige Konfirmation unter der Voraussetzung der vorzeitigen Schulentlassung beantragt wird.

Schwerin, den 6. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.=Ar. 10499 b.

Durch erneute Verhandlungen mit der Veutschen Volksversicherung ist eine Erhöhung der in der kirchlichen Volksversicherung bisher festgesetzten Höchstegrenzeine Witglied von 5000 M auf nunmehr $10000\,M$ vereinbart worden.

Schwerin, den 9. Oftober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giefe.

4) G. 27r. 10526 b.

Die unaufhörlich fortschreitende Geldentwertung zwingt zur sofortigen Erhöhung der Gebühren für kirchliche Umtshandlungen, um so mehr als für diese bisher zum größten Teil noch immer die Friedenssähe erhoben wurden. Die erhöhten Sähe treten so fort in Rraft und gelten zunächst die zur Beschlußfassung der Landessynode über die Gebührensähe. Im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß verfügt der Oberkirchenrat nachstehende Erhöhung der Gebühren. Jedoch steht es den Herren Pastoren zu, in Fällen der Bedürftigkeit ihren Gemeindegliedern die Gebühren zu erlassen bezw. geringere Gebühren einzuziehen.

Für eine Haustaufe ist fortan für den Pastor eine Gebühr von 30 (dreißig) M, für den Küster eine solche von 3 (drei) M zu erheben. Kirchens und Eiltaufen im Hause bleiben gebührenfrei, auch werden Sonderrechte, wie sie

etwa in Rostock bestehen, durch diese Verfügung nicht berührt.

Für eine Haustrauung ist das 20fache der Friedensgebühren wahrzunehmen, jedoch für den Pastor mindestens 100 (einhundert) M, auch dort, wo bisher
für Haustrauungen eine Gebühr nicht erhoben worden ist. Wo das 20sache des
bisherigen Gebührensatzs mehr als 100 M beträgt, ist dieser Betrag zu erheben.
Rirchentrauungen bleiben gebührensrei.

Alle mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren sind um das 15sache gegenüber den Friedenssätzen zu erhöhen. Wo die bereits erhöhten, oberkirchenrätlich bestätigten Gebühren das 15sache des Friedenssatzs übersteigen, verbleibt

es bei diesen erhöhten Gebühren.

Von einer Erhöhung des Beicht und Abendmahlsgeldes und der Gebühren für Krankenkommunion soll abgesehen werden. Wieweit diese Gebühren in Zukunft noch einzuziehen sein werden, hat die Landessynode zu bestimmen.

Die Festsetzung der Gebühren für Ronfirmandenunterricht und

Ronfirmation bleibt der Landessynode vorbehalten.

Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Sohe

und Urt von Bestand.

Die Beantwortung der Rundfrage des Oberkirchenrats betr. Höhe der in den einzelnen Gemeinden bestehenden, nicht abgelösten Stolgebühren hat trot dieser vorläufigen Regelung, und zwar umgehend, zu geschehen, damit die Ergebnisse dieser Rundfrage bei den endgültigen Beschlüssen der Landessynode zu Grunde gelegt werden können. Die zusammenkassenden Superintendentur-Berichte sind dis spätestens Ende Oktober an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giese.

5) G.-Ar. 10566.

Aus dem Reichsmieten - Geset vom 24. März 1922 bringt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen zur Kenntnis, die von Bedeutung sind, soweit kirchliche Gebäude oder Gebäudeteile vermietet sind:

Auszug.

Gesetliche Miete.

§ 1.

Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll. . . .

Ausnahmebestimmungen.

§ 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sinden auf Neubauten oder durch Umsoder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsstertig geworden sind oder künstig bezugsssertig werden, keine Unwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Rörperschaft des öffentlichen Rechtsstehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Untersbringung von Ungehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Rörperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaften standen, zu dienen bestimmt sind.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G. Tr. 10721.

Diejenigen Herren Pastoren, welche Gemeindeblätter herausgeben, werden aufgefordert, dies auf einer Postkarte an die Registratur des Oberkirchenrats unter gleichzeitiger Ungabe, wie oft das Gemeindeblatt in der Regel erscheint, zu melden. Uuch ist anzugeben, ob ein Teil des Gemeindeblattes fertig gedruckt bezogen oder ob das ganze Gemeindeblatt vom Herausgeber zusammengestellt wird.

Bekannt sind dem Oberkirchenrat die Gemeindeblätter AltsGaarz, Gehlsdorf, Rostock, St. Marien, Russow, Schwerin, St. Paul und Dom, Sternberg, Volkensshagen, Toitenwinkel und Zarrentin. Von dort ist eine Meldung nicht nötig.

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giese.

7) S.ant. 10739.

Nach einer Verfügung des Reichsverkehrsministeriums können Liebesgaben, nämlich Lebensmittel, Rleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände, die von Pastoren oder Rirchgemeinderäten in ihren Gemeinden gesammelt sind und für Anstalten der Inneren Mission oder auch für hüfsbedürftige Mitglieder (Rentner) einer größeren städtischen Gemeinde bestimmt sind, auf der Eisenbahn bei Aufgabe als Frachtgut frachtfrei, als Eilgut zu den Sätzen für Frachtgut besördert werden. Es sind dazu aber besondere Frachtscheine erforderlich, die von Gerrn Pastor Studemund, Schwerin, Vismarckstraße 3, zu beziehen sind, der den Antragstellern auch die zu beachtenden Vestimmungen mitteilen wird. Es ist zugleich anzugeben, was für Liebesgaben gesammelt sind, wohin sie geschickt werden sollen und für wen sie bestimmt sind.

Schwerin, den 14. Oktober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giefe.

8) **⑤.**≈**Nr.** 10829.

1. Die Anstalten bes Meckl. Frauenhilfsvereins zur Kettung gefallener Mädchen leiden, wie alle auf Wohltätigkeit und Liebesgaben angewiesene Anstalten der Inneren Mission, schwer unter der noch fortwährend zunehmenden Teuerung. Der Oberkirchenrat fordert daher die Herren Pastoren auf, dis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage eine Kirchenkollekte in allen Kirchen des Landes zum Besten der Anstalten des Meckl. Frauenhilfsvereins zur Kettung gefallener Mädchen abzus halten und den Ertrag die Anfang Januar 1923 an die Oberkirchenratsskasse (Postscheckkonto Hamburg 35 682, Bankkonto Ar. 12 360 bei der Meckl. Depositens und Wechseldank) einzusenden.

2. Die Rettungsanstalt Gehlsdorf hat mit besonders großen pekuniären Schwierigkeiten zu ringen. Es ist Ehrenpflicht der mecklenburgischen Landeskirche, dieser ältesten Unstalt der Inneren Mission in Mecklenburg, soviel in ihren Kräften

steht, in der ihre Existenz bedrohenden Not zu helsen. Es soll darum auch für die Rettungsanstalt Gehlsdorf eine allgemeine Kirchenkollekte an einem den Herren Pastoren geeignet erscheinenden Sonntage dis Ende 1922 angeordnet sein, deren Ertrag ebenfalls Anfang Januar 1923 an die Oberkirchenrats=Kasse, Königstr. 19, einzusenden ist.

Schwerin, den 16. Oftober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.2Ar. 10831.

Die Landessynobe tritt voraussichtlich am 27. November d. Js. zu einer Herbsttagung zusammen. Nach Paragraph 26 der Rirchenversassung hat während der Versammlung der Landessynobe und am Sonntag vorher in allen edangelische lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienste eine Fürditte für die Landessynobe stattzusinden. Während der Tagung der Landessynobe ist das in der Versügung vom 10. Februar 1921 — G.=Ar. 1740 — unter C gegebene Gebet in das allgemeine Kirchengebet einzuschieben, und zwar in das alte Formular hinter den Worten: "im wahren, einigen Glauben erhalten und geheiligt werde," in das neue Formular hinter den Worten: "allen Früchten der Gerechtigkeit erweise."

Das dort einzusügende Gebet lautet: "Bekenne dich auch in Gnaden zu den Beratungen der Landessynode. Sei du selbst in ihrer Mitte mit deinem Geist des Friedens und der Einigkeit und laß alles, was da gehandelt und beschlossen wird, gereichen zur Erbauung unserer Landeskirche und zu deines heiligen Namens

Ruhm und Ehre."

Um Sonntag vor dem Beginn der Tagung der Landessynode, am 26. November, dem 24. Sonntage nach Trinitatis, ist die Gemeinde auf den Zusammentritt der Landessynode hinzuweisen. Im Anschluß an das allgemeine

Rirchengebet ist dann folgendermaßen zu beten:

"Lieber himmlischer Vater! Unsere Arbeit mußt du segnen, soll dein Werk durch sie gedeihen. Unsern Willen mußt du heiligen, soll dein Wille hier geschehen. Unser Venken mußt du leiten, soll dein Name heilig sein. Herr, unser Gott! So bitten wir dich, segne du auch die Arbeit unserer Landessynode, damit dein Reich dadurch gebaut, dein Name geheiligt und dein Wille vollbracht werde. Laß deinen Geist in ihrer Mitte sein, daß sie deine Ehre suche, Kraft und Eintracht laß dort wohnen, wo du selbst willst Führer sein. Dein Licht laß leuchten und dein Wort die Wege weisen. Lenken mußt du selbst die Herzen und den Kat nach deinem Kate leiten. Zum Werkzeug deines Willens laß sie werden, daß sie dem Sode wehre und daß Leben fördere in den Gemeinden und in unserer ganzen Kirche. Hilf du bauen an dem Baue, dessen Grundstein Jesus Christus und dessen Krone daß ewige Leben ist. Umen."

Schwerin, den 14. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) S.=Ar. 10860.

Die im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, erscheinende Zeitschrift, Die Innere Mission im evangelischen Deutschland" wird in der am 1. November erscheinendem Nummer den Wortlaut des Reichszugendwohlfahrtsgesetzes sowie die aus diesem Gesetz sich ergebenden neuen Aufgaben für die Kirchgemeinden und ihre Wohlsfahrtsarbeit behandeln und außerdem noch die genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Frachtfreiheit von Liebesgaben sowie wertvolle Winke für die Einschränstung des Rohlenverbrauchs der Anstalten bringen. Diese Nummer der "Inneren Mission im evangelischen Deutschland" ist vom Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, gegen 20 M portofrei zu beziehen.

Schwerin, den 17. Oktober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giese.

11)

Die Gebühren für Rirchenbuchsauszüge sind durch Verfügung des Oberfirchenrats vom 18. März 1921 auf das Doppelte, für Nichtbeutsche oder bei Unforderungen aus dem Auslande auf das Dreisache erhöht worden. Angesichts der
fortschreitenden Geldentwertung vernotwendigt sich eine weitere Erhöhung. Die
Gebühren für Rirchenbuchsatteste sollen im Einvernehmen mit dem Synodal-Ausschuß gegenüber den vom 18. März 1921 an geltenden Sähen nunmehr bis auf
weiteres um das Fünfsache erhöht werden, so daß die Gesamterhöhung gegenüber
der Zeit vor dem 18. März 1921 das Zehnsache der ursprünglichen Gebühren
beträgt, soweit es sich um Nichtbeutsche oder um Anforderungen aus dem Auslande handelt, das Fünfzehnsache.

Es ist also zu erheben (für Deutsche)
1. für einen Geburts=, Tauf=, Trau= ober Totenschein aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876, soweit die Bescheinigung nicht gebührenfrei aus= zustellen ist

Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Umtshandlung erteilt werden, bleiben gebührenfrei.

Diese Preissätze treten sofort in Rraft.

Schwerin, den 9. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

12)

Nach einer Bekanntmachung des Meckl.=Schwer. Finanzministeriums vom 23. September d. Js. im Regierungsblatt Ar. 104 wird nach Beschluß des Staats=

ministeriums, vorbehältlich der Genehmigung durch den Landtag, folgende Erhöhung

des Teuerungszuschlages für den Monat September 1922 festgesett:

"Die Teuerungszuschläge betragen vom 1. September 1922 ab zu dem Grundgehalt, den Tagegelbern und dem Ortszuschlag, soweit diese Beträge den Betrag von insgesamt 10000 M nicht übersteigen, 777 v. H., im übrigen 677 v. H., zu den Kinderzuschlägen 677 v. H."

Die Tabelle zur Gehaltsberechnung auf S. 77 in Ar. 9 des "Kirchlichen Umtsblattes" ist demnach für Besoldungsgruppe X in folgender Weise zu ergänzen:

Grundgehalt: 28 000 M bis 42 000 M (j. S. 77). Ortszuschlag: 2700 M bezw. 3000 M bis 5400 M bezw. 6000 M. Kinderzuschläge: 2400 M, 3000 M, 3600 M (wie S. 77).

Für Rinder über 14 Jahren wird der Rinderzuschlag jedoch nur dann gezahlt, wenn diese kein eigenes Einkommen über 4000 Mhaben.

	Wechse	Inde S	Teuerun	ເຊອີ3າ	ıſthlä	ge:								
für	Upril	1922:	$30^{0}/_{\rm o}$	auf	das	Jahr,					ür	ben	Mon	at,
"	Mai	,, :	$65^{.0}/_{0}$. ,,	"	'n	e		41		"	"	"	
"			105 %		"	. 22			75°		"	29	. 11	
"	Juli	" . *	160 0/0	,"	<i>"</i> " "	, "	× 11 × 13	13,			"	33	"	
, "	August	":	305 %	(nac	ħtrāç	ilidy e	rhöht),					"	"	
33	September		$677^{-0}/_{0}$									"	"	
	Fester	Teueri	ıng&zuf	chlag	für								:	
	77		"		'n	Mai		· .		458				٠
	n	1	. "					//		458				
	. "		27			Juli						6,		
	"		"			Augu				458				
	"		"			-	ember	,,	===	833	N	в.		
	Frauer	ારુપક્તિ	ıg für	das	Jak	r: 25	500 M.	,						

Schwerin, den 12. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat. Giese.

II. Personalveränderungen.

G.=Mr. 9686 a.

Un Stelle des nach Schwerin versetzten Dompredigers Bard ist der Pastor Roch in Grabow zum dritten Domprediger in Güstrow berusen und am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. Juni d. J., nach voraufgegangener Solitärspräsentation in sein neues Umt, welches er am 15. Juli d. Is. angetreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 30. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giefe.

G. Mr. 9809 a.

Un Stelle des verstorbenen Propstes Kolz ist der Pastor Salfeld aus Passee zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Groß-Tessin gewählt und am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. September 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giese.

G.=Mr. 10022,

Un Stelle des ausgeschiedenen Kirchenökonomus Liß ist der Kentner Hermann Pech zum Kirchenökonomus an der St. Marien-Kirche zu Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 29. September 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giefe.

G.=Mr. 10138 a.

An Stelle des zum 1. November d. Js. in den Ruhestand tretenden Pastors Roch ist der Pastor Gundlach aus Witzin zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Hohen-Sprenz gewählt und am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. September d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. Oftober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.=Mr. 10 565.

Die zweite theologische Prüfung (Amtsprüfung) haben vor der hiesigen Prüfungsbehörde bestanden: die Pastoren Friedrich Kentmann aus Estland, jeht zu Küstringen in Oldenburg, Johannes von Kaison aus Kurland, jeht zu Mehenburg, und Johannes Eberhard aus Estland, jeht zu Flemmendorf in Pommern, die Hissprediger Friedrich Adloss zu Zwilipp in Pommern und Otto Kröger zu Dieskau bei Halle und der Kandidat der Theologie Paul Friedrich Klingensberg aus Wittenförden.

Schwerin, den 7. Oktober 1922.

Der Oberfirchenrat.

Giefe.